

FÖRDERVEREIN WOLFFSKEEL-SCHULE

VR 200 102

SATZUNG IN DER FASSUNG VOM 01. FEBRUAR 2007



Satzung

des Fördervereins der Staatlichen Realschule Würzburg II Wolffskeel -Schule

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Staatlichen Realschule Würzburg II - WOLFFSKEEL e.V.“ und hat seinen Sitz in Würzburg.

Das Vereinsjahr des Fördervereins deckt sich mit dem Schuljahr – es beginnt im September und endet im August.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Wolffskeel Realschule in ideeller und materieller Hinsicht.

Er stellt sich folgende Aufgaben:

- a) Förderung und Erhaltung der Gemeinschaft in der Schulfamilie
- b) Kontaktpflege zwischen ehemaligen Schülern/Schülerinnen, Eltern, Freunden und Gönnern der Staatlichen Realschule
- c) Verbesserung der Ausstattung und Einrichtung der Schule in Bereichen, die vom Träger nicht übernommen werden
- d) Finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler/innen
- e) Unterstützung bei Veranstaltungen der Schule und bei der Darstellung der Schule in der Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aus den Beiträgen der Vereinsmitglieder und Spenden gewonnen und dürfen daher nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von allen natürlichen und juristischen Personen, die mit den Zielen des Vereins einverstanden sind.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich durch die Abgabe einer Beitrittserklärung bekundet und durch die Aufnahme erworben.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.
4. Minderjährige benötigen für die Beitrittserklärung die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein, der schriftlich gegen über dem Vorstand erklärt werden muss und wirksam wird mit Ende des laufenden Vereinsjahres, wenn die Erklärung mindestens einen Monat vor dessen Ablauf abgegeben wird,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein gemäß §5 Satz 2.
2. Mitglieder, die der Satzung oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, das Ansehen des Vereins schädigen oder mit der Zahlung der Beiträge trotz Mahnung im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss wird begründet und ist dem Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu geben.
Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist

die Gelegenheit zu geben, sich zu dem schriftlich übermittelten Ausschlussgründen zu äußern.

Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist lediglich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Mitglied zulässig. Maßgeblich für den Zugang der Anrufungserklärung ist der Eingang bei der Schule.

3. Mit der Wirksamkeit des Austritts oder des Ausscheidens erlöschen alle Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben jeweils im ersten Quartal für das laufende Geschäftsjahr einen Mitgliedsbeitrag über Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Es besteht auch die Möglichkeit Familien vergünstigt aufzunehmen.
4. Schülerinnen und Studierende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr und Arbeitslose bezahlen die Hälfte des Mitgliedsbeitrags.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
2. Zu Beginn des Vereinsjahres, spätestens aber innerhalb der ersten vier Monate des Vereinsjahres findet die Mitgliederversammlung statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der

Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin durch Veröffentlichung in der Mainpost und im Volksblatt oder durch persönliches Anschreiben der Mitglieder einzuberufen. Mitglieder, die über einen persönlichen E-Mail-Account verfügen und ihre E-Mailadresse dem Verein mitgeteilt haben, können auch per E-Mail eingeladen werden.

Im Bedarfsfall kann der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

4. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Für eine Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 75%, für eine Zweckänderung eine Mehrheit von 90% erforderlich.
5. Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer/die Schriftführerin ein Protokoll an, das von ihm und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands,
 - b) Bestellung von zwei Kassenprüfern,
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder lt. § 8,1,a-d und Entlastung der Vorstandsmitglieder nach Anhörung und Besprechung der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - e) Beschlussfassung über Ausschluss eines Mitglieds, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,

- f) Entscheidung über alle Fragen, die den Bestand und die Arbeit des Vereins betreffen, soweit sie nicht jemandem anderen zugewiesen sind.

§ 8 Der Vorstand

1. Die Gesamtvorstandschaft des Vereins besteht aus

- a) dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden,
- b) dem Schriftführer/der Schriftführerin,
- c) dem Kassier,
- d) drei Beisitzern
- e) einem Mitglied der Schulleitung,
- f) einem Mitglied des Elternbeirats, das dieser durch Beschluss entsendet

2. Der Gesamtvorstand

- a) leitet den Verein nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- b) entscheidet über die Aufnahme in den Verein,
- c) nimmt Austrittserklärungen entgegen,
- d) spricht den Ausschluss von Mitgliedern aus,
- e) stellt die Jahresrechnung auf und
- f) bestimmt die jeweilige Verwendung der Vereinsmittel.

3. Die Wahl der in § 8,1,a–d, genannten Mitglieder des Gesamtvorstands erfolgt

durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl des/der ersten und zweiten Vorsitzenden hat schriftlich und geheim zu erfolgen, über das Abstimmungsverfahren bei der Wahl der anderen Mitglieder entscheidet die

Mitgliederversammlung. Gibt es mehr als einen Bewerber für die unter § 8 Satz 1, b - f genannten Posten, muss auch in diesem Fall schriftlich und geheim gewählt werden.

Sämtliche Wahlen werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Vorstand ist für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt aber bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

Verliert eines, der in § 8/1 a–d, genannten Mitglieder das Vertrauen der Mitglieder, kann er nach Anhörung durch die Mitglieder– versammlung mit sofortiger Wirkung abgewählt werden. Ein neues Mitglied ist dann sofort zu wählen.

4. Der Vorsitzende bestimmt den Termin der Vorstandssitzungen. Die Einberufung und Leitung obliegt ebenfalls dem/der ersten Vorsitzenden.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den/die erste(n), bzw. den zweite(n) Vorsitzende(n) im Verhinderungsfall. Einzelvertretungsbefugnis ist erteilt, wobei bestimmt wird, dass der/die zweite Vorsitzende im Innenverhältnis von dieser Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der/die erste Vorsitzende an der Ausübung des Amtes verhindert ist.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder und der 1. Vorsitzende anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der/die zweite Vorsitzende. Ansonsten besteht keine Beschlussfähigkeit.
7. Alle Mitglieder des Gesamtvorstands sind ehrenamtlich tätig, sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse des Vereins getätigten Auslagen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens 75% der Mitglieder des Vereins in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung dafür stimmen. Sind zu dieser Versammlung weniger als 75% der Mitglieder erschienen, ist nach vier Wochen erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit vorausgegangener ausdrücklicher Bekanntgabe der Absicht der Vereinsauflösung abzuhalten. Sprechen sich 75% der dann anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins aus, ist der Verein ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder aufgelöst.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen, steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Wolffskeel –Schule, Staatliche Realschule Würzburg II. Es soll unmittelbar für unterrichtliche und erzieherische Zwecke der Schule Verwendung finden.

§ 10 Errichtung

Diese Satzung wurde am 01. Februar 2007 in der konstituierenden Versammlung mit 23 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen der 23 anwesenden Mitglieder beschlossen.

Würzburg, den 01. Februar 2007